Widerstandsrecht und gemeiner Mann im deutsch-britischen Vergleich, 1530-1669. Accounts of Resistance Theory and the Threat of the Common Man: An Angelo German Comparison, 1530-1660

Veranstalter: Robert Friedeburg, Bielefeld; zentrum für interdisziplinäre Forschung, Bielefeld
Datum, Ort: 09.09.1999-11.09.1999, Bielefeld
Bericht von: Robert Friedeburg

Accounts of Resistance and the Threat of the Common Man - Preliminary Conclusions

This attempt at formulating some preliminary remarks can - and should be - no definite conclusion to the topic. Rather, they seek to summarize a number of points that emerged during the various discussions on our topic. In doing so, they demonstrate a number of points on methodological agreement for further research, and, most important, try to pinpoint were new areas of inquiry were opened up. For on one point all agreed - debate moved on during the conference forward and established a number of issues that need to be looked at and are highly important for further inquiry.

A: Confirmation of issues already debated and assumed elsewhere

1. The conference reenforced the notion that no Lutheran Calvinist dichotomy with regard to the issue of resistance to lawfully instituted magistrates is any more feasible. Both within Lutheran and Calvinist societies, the variety of arguments within English, Scottish and German society prevents any straightforward argument along a Calvinist/Lutheran dichotomy. In particular the papers of Luise Schorn-Schütte, Wolfgang Sommer, Martin Peters and Glenn Burgess effectivly ruled out any such dichotomy by stressing the potential of anti-magisterial rhetoric within the scope of Lutheran accounts of the three estates within the church, changes of Lutheran criticism of magistrates within the development of Lutheran piety (Wolfgang Sommer) and in particular the intense efforts at avoiding the term and notion of resistance in England, not least among the Puritans (Glenn Burgess).

2. Given the highly problematic nature of the term and meaning of the „early modern state", all agreed that not any action that was allegedly directed against another person or group of a higher status or degree could be understood as resistance, let alone be taken as a basis to understand arguments about the legitimacy of resistance. All participants agreed that all arguments that allowed to argue that disobedience to or even the exertion of organised violence against a legally instituted magistrate was legitimate could be understood as arguments in favour of resistance.

3. As debate about the meaning of Kett's rebellion showed, mere actions cannot any more be evaluated as having a specific religious and political intent and meaning unless that interpretation is supported by specific statements of the actors in question. With regard to Ketts rebellion and the subsequent reflection of the rebellion and the German Peasant's war by Bucer in his De Regno, both the status of the rebellion and of his work remained controversial. While the rebellion could be understood as „violent petitioning" to the king without any reflection on the problem of resistance, Bucer's De Regno could be understood as a reform - program for monarchy aimed at eliminating all intermediate powers and thus effectivly aiming at the perfect - Christian - state, not at the possibility to resist.

B: Arguments on the legitimacy of resistance

All participants demonstrated that the term resistance was almost always eschewed. However, all papers were able to focus on arguments dealing with the possible legitimacy of organised and collective or individual violence against a legally instituted magistrate. Further, papers did not focus on systematic attempts at providing alternatives to monarchy or blueprints of constitutional resettlement, but examples of arguments that had been specifically developed during and for actual conflict. This methodological focus stemmed not least from the fact that authors of works of otherwise widely differing theological and legally accounts and adherents of such accounts, such as Lutherans and Calvinists and allegedly pro Absolutist Arnisaeus and constitutionalist Althusius could indeed substantially differ among each other or argue very similiarly with members of the other camp. Against this background and a general high

© H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved.

preference for order, the following incidents in political and religious language appeared to be important to allow to argue in favor of resistance:

1. - The appropriation or assumption of office. Papers on the Lutheran Clergy by Schorn-Schütte, by Horst Carl on the Swabian and by Gabriele Haug-Moritz on the Schmalcaldic League all demonstrated that the assumption of the property of magisterial office was meant to give the office holders the right to violent action against other magistrates. This strategy was by no means restricted to accounts of „lower magistrates", for it appeared in a much greater variety of circumstances and could even end up given the common man as head of household an office.

2. - The inflation and conflation, definition and redefinition of terms that denoted the legitimate exertion of organised violence without pinpointing that such action was directed against a higher magistrate. Such terms were, among others, „self defence", „defence" and „war" (see for instance Haug-Moritz and Horst Carl). The capacity of wage such „defence", however, was generally understood to be only the property of office-holders. Therefore, argument about the possibility of defence remained necessarily linked with the assumption and appropriation of office.

3. - A third important incident was the creation of communities as ordered political bodies and legal persons that could be understood to act in defense or that needed to be defended. Papers about „German liberties" and the „German Nation" (Georg Schmidt) demonstrated the extent to which such entities directed the willingness to resist the successful implementation of the Peace of Prague in 1635 by constituting an alternative political ideal.

4. - Further, the assumption of a momentous transformation of fallen men into responsible, rational and virtuous citizens could lead into quite farreaching assumptions about the degree of popular mobilisation against a lawfully instituted magistrate.

5. The political everyday life of representation, self government and contractual agreements - even at a higher magistrate's command - could lead into the blurring of otherwise clearcut distinctions about the difference between the people as populus and the representation of the people as representing the body politic. Both Glenn Burgess and Conal Condren the ever present possibility of such blurring of theoretically clear cut distinctions during the English Civil War, although both insisted that such developments were not caused by the theoretical design of individual pamphletists, but rather by the interaction of circumstance and everyday participation. Horst Carl demonstrated that the assumption of contractual agreements among the various levels of society led, within the development of the Swabian league, into the re interpretation of the nature of the office of Emperor as a member of the league.

6. - The ability of a political system to provide legal remedy against alleged instances of injustice proved to be one of the most important circumstances to integrate the problem of resistance into the constitution of the body politic. Georg Schmidt demonstrated that with respect to the Empire.

7. - Within such a framework, the careful design and defence of precedents as reservoir of argument for the next conflict could be understood as part of a resistance strategy. Arno Strohmeyer demonstrated that the estates in the Eastern Austrian lands not only defended their Ancient Privileges by such attempts but even tried to substantially improve their lot by appropriating „ancient rights" they had clearly not had by the beginning of the sixteenth century.

C: An emerging research agenda

From what has been demonstrated above, a new platform for inquiry emerged, still taking accounts of legitimate resistance as a core source, but in a substantially shifted framework of interpretation. All participants demonstrated that the term resistance was almost always eschewed. However, all papers were able to focus on arguments dealing with the possible legitimacy of organised and collective or individual violence against a legally instituted magistrate. However, rather then taking those texts and incidents as evidence for a struggle of „the people" or „the estates" against princes and states, let alone in favor of a more generalised idea of freedom, they were rather understood as part of a reconfiguration of community, mainly monarchical communi-

© H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved.

ty, in the face of increasing demands for order and a decreasing sui generis consensus about the nature of that order. That is, they were not meant to provide blueprints for a alternative to order and monarchy, but to elaborate the true nature of order and monarchy.

1. It appeared that the boundary between criticism of legally instituted magistrates and resistance was sometimes much more difficult to draw then hitherto thought. With respect to the Lutheran clergy, it remained problematic whether the new kind of severe criticism of magistrates by pious Lutherans during the seventeenth century should be called resistance (Martin Brecht). Georg Schmidt pointed out, that even before the conclusion of the Peace of Osnabruck an increasing legal protection of the Lutheran churches even against their princes could be discerned during the first half of the seventeenth century. Thus, apparent discrepancies between the political function of theological concepts such as that of a covenant of men with god and the role of the pious magistrate within them between, e.g. Scotland and some German territories, must be measured against the possibility of legal remedy that would a priori shape any account of the possibility and legitimacy of violence against legally instituted magistrates. Thus, the development and reception of accounts of resistance under specific constitutional and political circumstances is still particulary pressing.

2. Among the core concepts that were used and change under such specific pressure appears to be the concept of property. Georg Schmidt described the constitution of the Empire as not least developing around the notion of property and security of property, that was granted even for the common men. Most agreed that an extensive definition of property as assortment of righs and goods did serve, right from the early sixteenth century, as one of the most decisive incrediments for an account of the legitimate defence of such property.

3. Another core concept appeared to be the concept of duty, as against God, nature, the fatherland or other communities that could be used to re-configurate the social and political position of a group or an individual and allow him - or her - in fulfilling that duty to actually exert violence against a legally instituted magistrate.

4. Arguments from the defence of property by a specifically constructed community and the duty against such a community appeared to be core ways to argue in favor of the legitimacy of actions that were described by their opponents as outright breaches of law, resistance or, indeed, rebellion.

5. While a clear cut conclusion about the specific development of this line of argument in a German-British comparison would be premature, it seemed that more detailed research looking at the way in which, within specific conflicts, new communities were invented or made use of and the concepts of property within those communities and duty against them were used, expanded, or conflated, seemed to be a way forward.

5. While the dramatic character of confessionalisation and religious strife and the arguments produced in that context remain a prime area to study these changes, the focus seems thus to have decidedly shifted away from the issue of a confrontation of people and/or estates and princes and monarchs, but to the configuration of communities within European monarchies, such as leagues, fatherlands, nations, estates, and covenants, that would less be understood as a stable part of the constitution of a given society, but much more as varying concepts used to shape new consensus about how to live together in a world of religous strife, that would defend the property of their members and provide the duties that would allow, indeed order them, to fight for the true faith. Programm

§

Einleitung und Problemstellung

Es ist sicherlich erstaunlich, wie weit sich die Assoziationen mit dem Begriff des Widerstandes in der Öffentlichkeit und in der wissenschaftlichen Diskussion auseinanderentwickelt haben. Dolf Sternbergers Kritik an der mißbräuchlichen Verwendung des Wortes Widerstand, am „unzeitigen Widerstand“ der Protestierenden von 1968, sein Diktum, im Nationalsozialismus habe es einen Tyrannen, aber keinen Widerstand gegeben, heute übe zwar jeder Widerstand, es gebe aber keinen Tyrannen, beantwortete Arthur Kaufmann seinerzeit mit seinem an antiken Vor-

© H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved.

bildern geschulten Entwurf des mündigen Bürgers, für den Widerstand Teil seines Lebens und der Artikulation seiner bürgerlichen Rechte und seiner bürgerlichen Tugend ist, eine Haltung im Alltag, die inzwischen als Geste der Selbststilisierung unterschiedlicher Interessengruppen geradezu ubiquitär geworden ist. Umgekehrt läßt sich angesichts des Standes der Forschung fragen, was eigentlich Widerstandsrecht sei - der Begriff hat sich in der Forschung zwar als Sammelbegriff etabliert, er bezeichnet aber so unterschiedliche Dinge wie Herrscher-verlassung und -ab-setzung, ständi-sche Ver-trags-garantie zugunsten Drit-ter, unter-schiedliche Herleitun-gen von Not-wehrrecht und Recht der Gegenwehr und Aspekte der Ausübung der Majestätsrechte durch stän-dische Gruppierungen. Angesichts dieser grundsätzlichen Unschärfe muß das Problem, sich ihm für einen Zeitraum von rund 150 Jahren und dann auch noch in ganz unterschiedlichen Gemeinwesen widmen zu wollen, kaum lösbar zu erscheinen. Gleichwohl läßt sich am Verhältnis von historisch-kritischer Analyse und Traditionsstiftung im Medium des Begriffs rekapitulieren, warum sich in der Historiographie bestimmte Fragen und auf sie bestimmte Antworten ergaben zum Problem des Widerstandsrechts ergaben und zugleich umreißen, was heute als Forschungsstand und als Ausgangspunkt der Tagung erscheint. Das gilt umsomehr, als, von einer Reihe einschlägiger Spezialveröffentlichungen abgesehen, seit der Veröffentlichung von Arthur Kaufmanns Sammelband zum Problem im Jahre 1972 kein vergleichbarer Überblick erschienen ist.

Zwei Feststellungen stehen am Beginn, die sich beide aus dem Vergleich zu diesem von Arthur Kaufmann herausgegebenen Sammelband beziehen. Auf dieser Tagung stehen die vermeintlichen oder tatsächlichen Väter grundlegender religiöser Systeme und aus ihnen tatsächlich oder vermeintlich folgender Haltungen zu Obrigkeit und Widerstand - Luther, Calvin - wenigstens nicht im Mittelpunkt, bzw. werden durch Frau Schorn-Schütte und Herrn Wolfgang Sommer durch Beiträge vertreten, aus denen die ganze Spannweite sich beispielsweise auf Luther beziehender Argumentationen deutlich wird. Diese Entwicklung weg von der Konzentration auf in sich konsistente und dann verschiedene Kontexte formende Denksysteme zur stärkeren Kontextualisierung von Argumentationsstrategien steht zur Seite die anhaltende Problematisierung der vielleicht zentralsten Kategorie der Beschäftigung mit Widerstandsrecht seit Friedrich Murhards Buch „Über Widerstand und Zwangsübung gegen die bestehende Staatsgewalt“ in Braunschweig aus dem Jahre 1832, der Kategorie des monarchischen Anstaltsstaates als Ausdruck eines abstrakten Prinzips von Herrschaft zur Durchsetzung zunehmend zentralisierter Befehlsgewalt, welches sich gerade im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts gegen alternative gesellschaftliche Organisationsprinzipien - beispielsweise das der Genossenschaft, durchgesetzt habe, und zwar ganz besonders in Deutschland und im Gegensatz zu England oder Schottland. Obwohl diese Sicht der Dinge im Umfeld der These vom „Kommunalismus“ noch einmal aufgenommen wurde, kann sie wohl als überholt gelten. Die Forschung griff dabei auf die Begriffe „Staat“ und „Herrschaft“ zurück, soweit sie durch die Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts entwickelt worden waren, vor allem durch Georg Beseler und seinen Schüler Otto Gierke. Beide hatten versucht, mit der Dichotomie von Herrschaft und Genossenschaft die Auseinandersetzungen zwischen selbstverwalteter und selbstorganisierter Bürgergesellschaft, besonders im Rahmen der städtischen Selbstverwaltung, einerseits, und monarchischem Anstaltsstaat andererseits auf den Begriff zu bringen und mit historischer Tiefenschärfe zu versehen. Gierkes Entgegensetzung genossenschaftlicher und herrschaftlicher Strukturprinzipien in der deutschen Geschichte wurde von späteren Autoren aufgenommen, aber einseitig zugunsten der Annahme einer völligen Durchsetzung des monarchischen Prinzips während der frühen Neuzeit entschieden. Diese Entwicklung gipfelte in dem 1916 erschienenen „Staatsrecht und Naturrecht“ von Kurt Wolzendorff. Widerstandsrecht wurde hier zum Ausdruck des „dualistischen Ständestaates“ mit seiner auf Stände und Fürsten verteilten und zwischen beiden umkämpften Handhabung der Souveränitätsrechte. Während jedoch für Wolzendorf der monarchische rechtsstaatliche Kon-

© H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved.

stitutionalismus des deutschen Kaiserreiches Widerstandsrecht unnötig machte, suchte der liberale Historiker Hans Baron vor dem Hintergrund des Zusammenbruchs der Weimarer Republik dem totalitären Machtstaat widerstandsrechtliche Traditionen entgegenzuhalten. Die deutsche Geschichte der 30er und 40er Jahre warf dann einen langen Schatten auf die Geschichte des Widerstandsrechts. Wertungen wie die von 1974, daß die „Konsolidierung des protestantischen Obrigkeitsstaates nach den Religionskriegen des 17. Jahrhunderts hinsichtlich der gemeineuropäischen Lehre von Tyrannis und Widerstandsrecht...einen einzigartigen Traditionsbruch" verursacht habe, als dessen Folge „Deutschland unter den Nationen Westeuropas [zum] Land ohne Revolution" geworden sei, welches die „parlamentarische Demokratie" nurmehr als „gnädiges Schicksal" von den atlantischen Siegern habe empfangen können , stehen dabei für die Nachwirkung dieser Zeit auf die Forschung als auch für die Bedeutung der zentralen Kategorie des monarchischen Anstaltsstaates, aus dessen Integrität als historische Größe sich Sinn und Bedeutungsgehalt des Sammelbegriffs Widerstandsrecht erst ergab. Noch die Aufforderung von Gustav Heinemann an die Historiker, sich auf die Suche nach den demokratischen Wurzeln auch in der deutschen Geschichte zu begeben, eine Aufforderung, in deren Gefolge das Bild vom passiven Untertanen vom Rhein bis zur Oder, von Peter Blickles Kommunalismus bis hin zu Jan Peters' Resistenz in Gutsgebieten, völlig auf den Kopf gestellt wurde und Widerstand in der Vergangenheit zur ebenso ubiquitär verwendeten Kategorie wurde wie in unserer eigenen Gegenwart, ruhte nicht zuletzt auf der Perhorreszierung von Herrschaft als abstraktem Gegenbegriff zu tatsächlichen oder vermeintlichen Gegenentwürfen wenn nicht einer herrschaftsfreien Gesellschaft, so doch zum sich durchsetzenden monarchischen Anstaltsstaat.

Eine ganze Reihe von Entwicklungen haben dazu beigetragen, diese Konstruktion wenn nicht zu ersetzen, so doch in ihrer Dominanz als interpretatorischer Leitfaden zu relativieren. Die Wissenschaftsgeschichte hat sich in einer ganzen Reihe von Veröffentlichungen der Genese der Dichotomie von Herrschaft und Genossenschaft im Verlauf des 19. Jahrhunderts gewidmet, die noch lange nicht abgeschlossen ist. Aber bereits 1982 konstatierte Manfred Hilger, daß Otto v. Gierke, indem er „so verschiedenartige historische Gegebenheiten wie...die Obrigkeit der frühen Neuzeit und den modernen, als Anstalt begriffenen Staat auf eine abstrakte 'Idee von Herrschaft' bezog", [den Weg freigab] für die nivellierende Deutung und unterschiedslose Diskriminierung grundverschiedener Erscheinungen als Herrschaft". Bereits seit dem Ende des Weltkrieges ist zweitens eine bis heute nicht völlig abgeschlossene Revision des Troeltschen Lutherbildes und eine damit zusammenhängende Neubewertung der lutherischen Orthodoxie des späteren 16. und 17. Jahrhunderts im Gange. Und schließlich, drittens, ist im Gefolge der jüngeren Forschung unsere Gewißeit über den Territorialabsolutismus im Reich, gerade auch im Hinblick auf das landesherrliche Kirchenregiment in den protestantischen Territorien, im Vergleich zu England und Schottland nicht zuletzt durch die Forschungen von Ronald Asch, Heinz Duchhardt und Georg Schmidt weitgehend erschüttert worden. Als Ergebnis dieser Forschungen verschob sich der Schwerpunkt der Untersuchungen zum Widerstandsrecht. An die Stelle der Rekonstruktion eines Systems von religiösen Ordnungs- und Verfassungsprinzipien trat die Untersuchung von Argumentationszusammenhängen und Topoi unter dem Druck verfassungs-, ereignis- und kirchengeschichtlicher Veränderungen und Konflikte.

Wir stehen also vor dem Problem einer Umbewertung zentraler Paradigmen, die selbst noch nicht völlig abgeschlossen ist, und gerade angesichts dieses Problems scheint eine Rückkehr von der Beschäftigung mit „Widerstand" im allgemeinen zur Beschäftigung mit „Widerstandsrecht" im besonderen angeraten. Folgende sechs Ausgangsüberlegungen lassen sich als Arbeitsgrundlage festhalten, ohne die Ergebnisse der Tagung vorwegzunehmen.

1. Die societas civilis als Herrschaftsordnung trat erst seit dem 18. Jahrhundert in bürgerliche Privatrechtsgesellschaft und öffentliche Staatsantalt auseinander, an die Stel-

© H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved.

le der Regierungsformenlehren der frühen Neuzeit trat erst dann der Streit um Verfassungsprinzipien, die konfessionellen Heilstheologien der christlichen Kirchen wurden zu Ethikreligionen umgeformt, Staat und Kirche traten auseinander, die Forderung nach verfassungsrechtlich verbürgten Rechten freier und gleicher Staatsbürger brach sich Bahn. Winfried Schulze hat in seinem Aufsatz zu „Zwingli“ und dem lutherischen Widerstandsrecht von der grundsätzlichen Wertschätzung des Amts der Obrigkeit gesprochen. Diese Formulierung ist vielleicht sogar zu schwach gewählt. Angesichts der Verdorbenheit des gefallenen Menschen und der ganz konkreten Folgen eines Zerfalls obrigkeitlicher Autorität, wie im Verlauf der Bürgerkriege in den Niederlanden und Frankreich, der Untaten, die Nachbarn einander anzutun bereit waren, kam der Integrität obrigkeitlich geregelter Ordnung im Verlauf des 16. Jahrhunderts möglicherweise in den Augen aller Beteiligten, auch und gerade der Untertanen, ein sogar noch steigender Wert zu. Einerseits ist der Begriff des Anstaltsstaates für die Zeit vor dem Beginn der Aufklärung womöglich mit großer Vorsicht zu behandeln, jedenfalls dürfen nicht Annahmen über die Trennung von Staat und Gesellschaft, und daher auch nicht über eine vermeintliche Bevormundung des Staates über die Gesellschaft, die in der Aufklärung und im 19. Jahrhundert dem monarchischen Staat entgegengehalten worden sein mögen, auf die Zeit vor der Aufklärung zurückprojeziert werden. Das hat unmittelbare Folgen für die Beschäftigung mit dem Problem des Widerstandsrechts. Freiheiten der privaten Lebensgestaltung, für die im Rahmen des Problems „Widerstandsrecht“ des späten 18. und 19. Jahrhunderts im Rahmen der Ausdifferenzierung einer dem Staat gegenübertretenden Privatrechtsgesellschaft gestritten wurde, zählten zu eben jenen Aspekten der Lebensgestaltung eines guten Lebens, für deren Normierung durch die Obrigkeit sich Widerstandsrecht einsetzte.

2. Wie läßt sich der Begriff dann aber fassen, wenn die Rechtswissenschaft des späten 18. und 19. Jahrhunderts nur unter Vorbehalt heranzuziehen ist? In dem unter dem Sammelbegriff Widerstandsrecht subsumierten Rechtsregeln und Überlegungen der beginnenden Neuzeit spiegelten sich die Spannung zwischen Norm und Verfahren in theoretischer Reflexion und tätiger Praxis. In der Verbindung antiker und mittelalterlicher Traditionen ging es um die Verteidigung allgemeinverbindlicher Normen, in erster Linie des christlichen Glaubens, denen alle zu dienen hatten, denen angesichts der Schlechtigkeit der Menschen aber nicht alle wirklich dienten. Weil das so war, bedurften diese Normen in der Praxis wie im reflektierenden Verständnis der Zeitgenossen der Verfahren zur Organisation guter Ordnung - dazu gehörten das Instrument der Obrigkeit und die Verfahren, wie Erbfolge, Wahl, gegebenenfalls auch Sieg im Krieg, durch die Obrigkeit eingesetzt werden mochte. Durch Menschen mißbrauchte Verfahren freilich, durch welche die Normen, zu deren Durchsetzung sie eigentlich eingesetzt worden war, vermeintlich verletzt wurden, war keine Unterordnung zu leisten. Um jedoch die Ordnung unter den menschlichen Sündern dieser Welt nicht zu gefährden, war auch solche Nichtbefolgung in Verfahren zu kleiden. Aus der immer reflektierteren Diskussion der Zeitgenossen zu diesem Problem ergab sich im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts ein Argumentationsgebäude, das den Zeitgenossen als Richtschnur für Verweigerung von Gehorsam oder, je nach Umstand, zur Anwendung rechtmäßiger Gewaltanwendung gegen ihre eigene, auch und gerade die verfahrensmäßig rechtmäßig eingesetzte, Obrigkeit diente, von dem aber nur, soweit ich sehe, einzelne Bestandteile tatsächlich auch als „Widerstandsrecht“ bezeichnet wurden. Im hier interessierenden Zeitraum wog Widerstandsrecht ab zwischen der Verteidigung überpositiver Normen und der Gefährdung menschlicher Ordnung durch eben diese Verteidigung. Denn für das Widerstandsrecht zu Beginn der Neuzeit gab es immer zwei Tyrannen - den durch Verfahren eingesetzten Herrscher, der Unrecht statt Recht in die Wege leitete und dem daher Widerstand entgegenzusetzen war, und das aufbegehrende Volk, das sich um seiner Begierden willen der notwendigen Ordnung aller menschlichen Verhältnisse entzog, und dem kein Freibrief zur Auflehnung gegeben werden durfte, wohl aber ein Verfahren zur Verhinderung von Un-

© H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved.

recht - eben ein Widerstandsrecht. In Verfahren und Recht gegossene Gewaltsamkeit sollten so wieder zum Schild für die Normen menschlichen Lebens werden, die gegen die Menschen und ihre Leidenschaften, ob Untertan oder Fürst, zu verteidigen waren. Widerstandsrecht spiegelte daher nicht das Aufeinanderprallen konkurrierender Machtansprüche, sondern das Abwägen zwischen der Bedrohung guter Ordnung durch den Tyrannen über uns und den Tyrannen in uns. Widerstand und Widerstandsrecht entstanden aus der Erfahrung des Aufeinanderpralls divergierender Auslegungen und Geltungsansprüche der gleichwohl von allen für verbindlich gehaltenen Normen, so des christlichen Glaubens und seiner seit der Reformation in Bekenntnissen gefaßten Deutung, und der Verfahren, die in den überwiegend monarchischen Gemeinwesen des mittelalterlichen Europa in die Neuzeit hinüberreichten und Ordnung im Gemeinwesen gewährleisten sollten, sei es die monarchische Erbfolge oder die ständische Repräsention des Volkes.

3. Die Glaubensspaltung und das Durchschlagen der Diskussionen zwischen den gelehrten Theologen bis auf die gesamte Bevölkerung, wenn man so will, die „Popularisierung" der Glaubensspaltung und ihre Folgen bis in die Gestaltung des Gottesdienstes in die letzte Gemeinde im Verlauf des 16. Jahrhunderts hinein, führte nicht nur dazu, daß in einer geradezu atemberaubenden Weise weltlicher Herrschaft die Legitimation entzogen werden konnte und wurde, sondern daß zugleich der Bedarf am ordnender Herrschaft ungemein stieg. Die Fähigkeit zur Selbstorganisation, also zur Organisation komplementärer Herrschaft, von ständischen, städtischen und ländlichen Korporationen jenseits der Auseinandersetzungen im Hochadel über die Geschicke eines ganzen Landes wurden massiv durch das Aufeinanderprallenden sich gegenseitig ausschließender Wahrheitsansprüche der entstehenden Bekenntnisgemeinschaften vor Ort kompromittiert. Die Absetzung Wenzels durch die Kurfürsten 1400 oder die Erklärung Heinrich Tudors 1485, Richard III. sei ein Tyrann und könne daher durch ihn, Heinrich, den rechtmäßigen Anwärter auf den Thron, auch rechtmäßig bekämpft werden, mußten weder Herrschaftsgefüge noch Miteinander in Stadt und Land berühren. Bis zu den erfolgreichen Attentaten auf Wilhelm von Oranien 1584, Heinrich III. 1589 und Heinrich IV. 1610 war aber offenbar geworden, daß die Behauptung, gegen einen bestimmten Fürsten oder einzelne seiner Maßnahmen sei Widerstand möglich oder die Person des Fürsten müsse sogar bekämpft werden, ein ganzes Gemeinwesen ins Chaos reißen konnte. Die Folgen der Glaubensspaltung hatten den Argumenten des Widerstandsrechts, auch wo ihre Ursprünge vor der Glaubensspaltung lagen, eine ungeahnte Brisanz verliehen, weil sie Herrschaftsordnungen zu konterkarieren drohten, während zugleich der Befarf nach ordnender Herrschaft stieg.

4. Weder das Reich noch England oder Schottland erfuhren bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen in dem Umfang wie Frankreich und Holland oder vergleichbare erfolgreiche Attentate. Roger Mason und Glenn Burgess erörtern in ihren Beiträgen das Verhältnis von Monarchie und Widerstandsrecht in beiden Königreichen. Ein Grund, ganz bewußt die britische Insel und das Reich in den Blick zu nehmen, ist neben der „Meßlatte" Englands und Schottlands als vermeintlich freiheitlicheren Entwicklungen, daß zum einen Aufrufe zum Königsmord ausblieben, zum anderen ständische Gliederungen ihre Rolle als Auffangordnung nie völlig verloren.

5. Das erscheint auch deswegen als wichtiger Punkt, weil angesichts der Unausweichlichkeit einer normativ gestützten Herrschaftsordnung und ihrer Infragestellung durch die Glaubensspaltung nicht zuletzt die Möglichkeit der Regionalisierung des Konflikts und der Einziehung subsidiärer Ordnungen einen Weg aus dem Problemen bot. Was das im Einzelnen heißen mochte, ist freilich umstritten. Während Eike Wolgast den Augsburger Religionsfrieden 1555 als Trockenlegung der widerstandsrechtlichen Diskussion im Reich bezeichnet hat, hat Winfried Schulze auf den Fortgang der Diskussion auch nach 1555 hingewiesen, und wir wissen inzwischen, daß namhafte französische Calvinisten wie Hubert Languet sich in den späten 1560er und in den 1570er Jahren in den Wetterauer Grafschaften aufhiel-

© H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved.

ten und Zeuge der Formulierung von Thesen und Theorien wurden, die dort im Umkreis von Wilhelm von Oraniens Zug in die Niederlande für mindermächtige Reichsstände gestrickt wurden. Gleichwohl - einzelnen Untertanen sprach selbst das von Johannes Althusius entwickelte Widerstandsrecht gerade kein Recht auf die aktive Bekämpfung ihrer Magistrate zu. Vermeidung von Widerstand so weit irgend möglich war vielleicht, gerade angesichts der wirren Zeitläufte, ein Ziel jeder Argumentation, die sich selbst als politisch reflektiert verstand.

6. Die Bedrohung durch Herrn Omnes, durch das vielköpfige Ungeheuer des außer Rand und Band geratenen Volkes - das Band als Band der Ordnung ist hier wohl ganz wörtlich zu verstehen - wirkte aber womöglich nicht allein als Fessel der Argumentation, sondern auch als Anschub zur Kreation neuer Gemeinschaften, die dann ihrerseits als geordnete dem ungeordneten Gemeinwesen, dessen Magistrate gefehlt hatten, entgegengesetzt werden konnten. Im 16. und bis in das frühe 17. Jahrhundert entstanden Bünde unter den Menschen und mit Gott, Vaterländer, Neudeutungen der gegebenen Ordnung, die ermöglichen sollten, in ihrer jeweils neuen Deutung von Ordnung weiterhin rechtmäßig und innerhalb einer Ordnung zu handeln, auch wenn die Gegner dieser Argumente behaupteten, hier werde schlicht Recht gebrochen und schließlich alles in Unordnung gestürzt.

Geht man nämlich die drei bekanntesten dieser Gegner, William Barclay und sein De Regno von 1600, Henning Anrisaeus und sein „De Autoritate Principum“ und schließlich Peter Garz Puritanischen Regimentsspiegel von 1650 durch, ist es bezeichnend, daß dort in erster Linie auf die vermeintliche Aufforderung zum Königsmord eingegangen wird - ohne das das in der Regel schlüssig nachgewiesen werden kann - nicht aber auf die Versuche, geordnete und rechtmäßige Herrschaft an dem betroffenen Magistrat vorbei zu organisieren, um ihn gegebenenfalls zu entfernen, ohne dadurch in jenes Chaos zu geraten, daß die antimonarchomachische Reaktion voraussagte und gegen das sie, angeführt von Jakob VI. von Schottland vor allem ein Heilmittel sah - die möglichst unangefochtene Monarchie.

7. Damit ist zugleich auch wieder der Ausgangspunkt dieser einleitenden Überlegungen erreicht. Vor rund einem Vierteljahrhundert, als Arthur Kaufmann seinen Band zum Widerstandsrecht edierte, begann die Destruierung der Vorstellung vom frühmodernen Fürstenstaat als zentralisiertem und alles überwältigenden Anstaltsstaat des 19. Jahrhunderts avant la lettre. Der Absolutismus als Ausdruck für eine Epoche unumschränkter Fürstenherrschaft ist inzwischen mindestens für das 16. und 17. Jahrhundert umstritten, mit Hinblick auf das Reich ebenso wie im Hinblick auf die britischen Inseln. Ein wesentliches Movens in dieser Entwicklung, nämlich die Aufweisung von Widerstand, von nicht auf den Ruf des Fürsten allein reagierender Ordnung, hat, so scheint es, zwar einen wichtigen Dienst erfüllt, in dem die Suche nach Widerstand diesen aber zugleich zur ubiquitären Größe geraten ließ, ihren analytische Kraft ein Stück weit verloren, ohne daß verlorengegangene Gewißheiten damit wieder gesichert wären. Die Relativierung der Bedeutung „absoluter“ Fürstenherrschaft in der frühen Neuzeit darf nicht dazu führen, die normative und faktische Bedeutung und Effektivität von Herrschaftsordnungen überhaupt zu übersehen, die sich im Verlauf der frühen Neuzeit ausbildeten, in welchem Verhältnis zur monarchischen Spitze auch immer. Die Aufnahme der Erforschung von Widerstandsrecht gerade unter der Perspektive der Bewahrung von Ordnung und Gemeinwesen konnte auch dazu dienen, die Neuschöpfung oder Wieder-in-Dienststellung von Ordnungen und ihre Veränderung, mit Hilfe derer die Probleme des konfessionellen Zeitalters gelöst werden sollten, voranzutreiben. Widerstandsrecht sollte auch und gerade helfen, durch neues Überdenken der Grundlagen des Gemeinwesens Wege aus der zeitgenössischen Problematik der Glaubensspaltung zu weisen, die oben erörtert wurde. Widerstandsrecht stand insofern an der Spitze des zeitgenössischen Nachdenkens über die Einrichtung und Verteidigung guter Ordnung, und das heißt zugleich, guter Herrschaftsordnung, auch wenn der Platz und die Rolle von Fürst, Ständen und Gemeinem Mann dabei jeweils neu bestimmt werden konnte.

© H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved.

Konferenzübersicht:

Widerstandsrecht und gemeiner Mann im deutsch-britischen Vergleich, 1530-1669. Accounts of Resistance Theory and the Threat of the Common Man:
An Anglo German Comparison, 1530-1660

Sektion I: Einungen, Gemeiner Mann und Widerstandsrecht
Antony Black: The Idea of the Common People and their Participation in Politics: Comparisons with the World of Islam
Horst Carl: Landfriedensbund und Gegenwehr (Schwäbischer Bund) (Arbeitstitel)
Gabriele Haug-Moritz: Schmalkaldischer Bund und Gewaltanwendung im Reich (Arbeitstitel)
Günther Lottes: Einungen und Widerstandsrecht in England und im Reich (Arbeitstitel)

Sektion II: Reformation, Widerstandsrecht und Gemeiner Mann im 16. Jahrhundert
Christian Peters: Das Widerstandsrecht als Problem reformatorischer Theologie. Stimmen lutherischer Theologen aus dem Umfeld des Bauernkrieges
Hans-Dieter Metzger: Martin Bucer und Kets Rebellion, 1549
Luise Schorn-Schütte: Obrigkeitskritik und Widerstandsrecht. Die politica christiana als Legitimitätsgrundlage

Sektion III: Politische Sprachen und Argumentationsweisen im Konfliktfall: Vom Ende des 16. bis zum ersten Drittel des 17. Jahrhunderts
Roger Mason: George Buchanan on Popular Resistance
Wolfgang Sommer: Obrigkeitskritik und die politische Funktion der Frömmigkeit im deutschen Luthertum des konfessionellen Zeitalters. Eine Problemskizze
Glenn Burgess: Avoiding Resistance: The Absence and Troubled Reappearance of 'Resistance Theory' in England c. 1590-1649

Sektion IV: Krieg und Widerstandsrecht im zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts
Georg Schmidt: „Absolutes Dominat" oder „deutsche Freiheit". Der Kampf um die Reichsverfassung zwischen Prager und Westfälischem Frieden.
Robert Friedeburg: Landespatriotismus und Notwehr: Rezeptionen und Konzeptionen bei Althusius, Arnisaeus, Steuart und Eliot
Conal Condren: 'My intention is not to instruct the learned.' Lawson's Politica as Casuistry for the Common Man

Tagungsbericht *Widerstandsrecht und gemeiner Mann im deutsch-britischen Vergleich, 1530-1669. Accounts of Resistance Theory and the Threat of the Common Man: An Angelo German Comparison, 1530-1660*. 09.09.1999-11.09.1999, Bielefeld, in: H-Soz-u-Kult 16.09.1999.

© H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved.